

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
125	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>215</b>
126	<b>Kreis Coesfeld</b>	<b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Jan Diener</b>	<b>215</b>

#### 125/14 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2015**

Der dem Kreistag am 05.11.2014 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I  
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 307b),  
Abteilung 20 - Finanzen,  
Friedrich-Ebert-Str. 7,  
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 21.11.2014 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 - Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 06.11.2014

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Gilbeau

#### 126/14 – Kreis Coesfeld

##### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Jan Diener**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.09.2014, Aktenzeichen 36-424353-gr, ist zuzustellen an Herrn Jan Diener, zuletzt wohnhaft in Nordstr. 79, 49477 Ibbenbüren.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 01.09.2014 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Frau Gremme

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 04.11.2014

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Gremme